

N <sup>o</sup> .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgaben für								Sitz Kora wird vergütet vom Zentner Kraute-Gewicht:  Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einstellung des Thalers in 30/100 und 24/100).				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß.				
			kein Eingang.		kein Eingang.		kein Eingang.		kein Eingang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	burten, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel und Kontrollen. Scheinen . . . . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Kamert. Steine beglüheten zum Durchgang angeordnet, so wie die Durchgangsböden mit einem halben Thaler oder 1/2 Kreuz, von Nr. 10000.										
	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- große Schiefer und Wegsteine, Kuffsteine, Raß, Block- und Backsteine aller Art, beim Transport zulässig, nach beim Vertransport, wenn bis Steine nach einer Abgabe zum Versteuern bestimmt sind	Stückzahl oder 1/2 Zentn.	.	15 (12)	.	.	.	52 $\frac{1}{2}$	.	.	
	b) Steine aus Habacher, Hammer und Sprengstein, ferner: andere Steine in Verbindung mit weichen Metallen, auch geschliffene edle und unedle Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 3/4, mit 80.
	Kamert. je n. n. k. 1. Grob- Wärmeschreiber (Statuen, Säulen und beglüheten), Zirkelsteine, Holzschäfer) und Holzschäfer, auch Steine aus Gipssteinen je nach der Größe und dem Gewicht angeordnet.										
	3. Bruch- und behauene Backsteine bei der Statue und dem Metalle bei . . . . .	1 Stk.	.	.	.	17 (1)	.	.	.	4	